

# REISEVERSICHERUNG



## INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzes erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E675

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT
- 3 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS

### 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Versicherte Personen  
Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
- 1.2 Generelle Ausschlüsse  
Nicht versichert sind Ereignisse,
  - a) die bei Buchung der Reise/des Arrangements bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
  - b) im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
  - c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
  - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
  - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
  - f) im Zusammenhang mit Streik oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne;
  - g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
  - h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
    - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
    - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
    - gewagten Handlungen/Verwegenheit, bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
  - i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
  - k) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
  - l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
  - m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
  - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- 1.3 Ansprüche gegenüber Dritten  
A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Ver-

sicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.

- B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
  - C Bei Versicherungsfällen, die infolge gesetzlicher Vorschriften bei privaten Gesellschaften, durch die UVG-Versicherung, die eidg. Militärversicherung oder einen ausländischen staatlichen Versicherer gedeckt sind, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.
  - D Versicherte Leistungen für ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT werden nur im Nachgang zu bestehenden Versicherungen bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse (nach KVG inkl. Krankenpflege und allfälliger Zusatzversicherungen), einer Unfallversicherung (inkl. allfälliger Zusatzversicherungen), einer Militär- oder Invalidenversicherung ausgerichtet. Verneint mindestens einer der genannten Versicherer seine grundsätzliche Leistungspflicht oder ist das grundsätzliche Risiko (Krankheit, Unfall) gar nicht versichert, so gelangen diejenigen Leistungen, welche der Grundversicherer von Gesetzes wegen bzw. der Unfallversicherer gemäss UVG zu erbringen hätte, in Abzug, selbst wenn dadurch für die versicherte Person zusätzliche Kosten entstehen.
  - E Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- 1.4 Weitere Bestimmungen
- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
  - B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
  - C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
  - D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
  - E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).
- 1.5 Schadenfall  
Wenden Sie sich
- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Tel. +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch;
  - im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
  - B Dem Versicherer sind
    - unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
    - die notwendigen Dokumente einzureichen und
    - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
  - C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
  - D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
  - E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
    - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht,
    - Tatsachen verschwiegen oder
    - die in Ziff. 3.6 a) verlangten Obliegenheiten (Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,
 wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

**2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer**  
Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der Reise/des Arrangements (maximal 62 Tage).

**2.2 Definition Unfall**

A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.

B Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,  
• das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;  
• Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen;  
• Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand;  
• Ertrinken.

C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

**2.3 Nicht versicherte Unfälle**

Nicht versichert sind:

- a) Die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Ereignisse;
- b) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- c) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- d) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- e) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

**2.4 Definition Krankheit**

A Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

B Nicht als Krankheiten gelten  
• Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen;  
• Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

**2.5 Nicht versicherte Krankheiten**

Nicht versichert sind:

- a) Die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Ereignisse;
- b) Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- c) Bei Beginn der Versicherung bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- d) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- e) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- f) Die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

**2.6 Versicherte Leistungen**

A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall oder Krankheit die Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital in Ergänzung zu bestehenden Versicherungen gemäss Ziff. 1.3 D und E bis maximal CHF 100 000.– pro Person für

- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme;
- e) unfallbedingte Zahnbehandlungen bis CHF 3000.–.

B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

**2.7 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- a) Alle unter Ziff. 1.2, 2.3 und 2.5 genannten Ereignisse;
- b) Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- c) Epidemien;
- d) Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- f) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

**2.8 Kostengutsprache**

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im

Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

**2.9 Schadenfall**

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
  - Detailliertes Arztzeugnis,
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
  - Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- b) Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.



3 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

**3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements (maximal 62 Tage), ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen, konzessionierten Transportmitteln, und zwar solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

**3.2 Versicherte Gegenstände**

A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherte Person zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnimmt.

B Nicht versichert sind:  
• Bargeld und Fahrkarten, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hard- und Software, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Musikinstrumente, Apparate aller Art, je samt Zubehör, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Edelmetall, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;  
• während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören.

**3.3 Versicherte Ereignisse**

Versichert sind Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder verspätete Ablieferung.

**3.4 Versicherte Leistungen**

- A Die EUROPÄISCHE entschädigt:
  - a) Bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
  - b) Bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - c) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
  - d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
  - e) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- B Die Versicherungssumme von CHF 1000.– pro Person begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

**3.5 Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:  
a) Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;  
b) Für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände.

**3.6 Schadenfall**

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Die versicherte Person hat
  - den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Flugscheinverlustmeldung usw.);
  - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust von der zuständigen Transportunternehmung Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen;
  - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- b) Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
  - Original Tatbestandesaufnahme (Flugscheinverlustmeldung usw.),
  - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
  - Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- c) Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

